

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Varioworx

1. Allgemeines

Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschliesslich unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Fa. Varioworx zustande. Beschäftigte der Firma haben grundsätzlich keine Vertretervollmacht, um weitere Zusagen abzugeben.

2.2 Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2.3 Änderungen müssen innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung angezeigt werden. Nachträgliche Änderungswünsche sind nur zu berücksichtigen, wenn die dadurch entstehenden Kosten vom Besteller übernommen werden.

2.4 Voraussetzungen der Leistungspflicht der Firma ist die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers. Dieser verpflichtet sich, uns über alle Umstände zu informieren, die seine Kreditwürdigkeit nicht unerheblich beeinträchtigen.

3. Rücktritt

3.1 Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Bonität des Auftraggebers in Frage stellen, steht der Firma ein Rücktrittsrecht zu.

3.2 Falls festgestellt wird, dass die geplante Produktion aus unvorhergesehenen technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Firma ein Rücktrittsrecht ausüben. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nicht zu.

3.3 Tritt der Auftraggeber mit Zustimmung der Firma vor Auftragsbestätigung zurück, kann sie eine Abstandszahlung von 10 % beanspruchen.

3.4 Nach Auftragsbestätigung treten zu dieser Abstandszahlung noch die bereits entstandenen Aufwandskosten hinzu.

4. Preise

4.1 Die ausgewiesenen Einzelpreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

4.2 Preisänderungen sind vorbehalten.

4.3 Veranlasst der Besteller die Teilung von gemeinsam erteilten Aufträgen, so können ihm die dadurch verursachten Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

5. **Zahlungsbedingungen**

5.1 Rechnungen sind spätestens bei Lieferung rein netto fällig. Fälligkeit tritt auch dann ein, wenn der Käufer die von ihm bestellten Artikel zum vereinbarten Termin nicht abnimmt oder abrufen. Unsere Mitarbeiter sind zum Inkasso nur dann berechtigt, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt.

5.2 Gegen Ansprüche der Firma kann der Besteller mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

5.3 Fertigungsaufträge werden erst nach einer Anzahlung von 50 % der Auftragssumme rechtskräftig angenommen.

6. **Lieferung**

6.1 Die Lieferung erfolgt kostenpflichtig an den vom Auftraggeber genannten Ort.

6.2 Die Gefahr geht mit dem Verladen der Ware auf den Besteller über, selbst wenn der Transport von der Firma durchgeführt wird.

6.3 Nach genauem Aufmass gelieferte Artikel können weder zurückgenommen noch umgetauscht werden.

6.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen sonstige Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die wir oder unsere Lieferanten nicht zu vertreten haben. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, ist die hiervon betroffene Vertragspartei berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.

7. **Lieferzeiten**

7.1 Lieferzeiten gelten als verbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2 Lieferfristen beginnen erst ab Vertragsabschluss, also nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. Anzahlung, zu laufen.

7.3 Wenn die Firma eine Lieferzeit nicht einhält, kann der Auftraggeber erst Schadensersatz verlangen bzw. zurücktreten, wenn er eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 (vier) Wochen gesetzt hat.

7.4 Verzögerungen aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung.

7.5 Bei nachträglichen Massänderungen und Mehrungen verschieben sich die zugesagten Liefertermine angemessen.

8. **Eigentumsvorbehalt**

Die Lieferung der Firma bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen in ihrem Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit der Saldoforderung.

9. **Gewährleistung**

- 9.1 Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu prüfen.
- 9.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Anlieferung schriftlich zu reklamieren. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsansprüche aufgrund dieser Mängel.
- 9.3 Bei rechtzeitig gerügten Mängeln hat die Firma die Möglichkeit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Dafür muss eine Frist von 8 (acht) Wochen ab Zugang der Rüge zugestanden werden.
- 9.4 Sind trotz verursachter Nachbesserung noch Mängel vorhanden, ist der Firma auf eigenen Wunsch eine weitere Frist von 3 (drei) Wochen einzuräumen. Schlägt die Nachbesserung fehl, steht dem Auftraggeber ein Recht zur Minderung zu. Weitergehende Gewährleistungsrechte scheiden aus.
- 9.5 Im Rahmen der Gewährleistung wird der Austausch oder die Nachbesserung kostenlos durchgeführt. Die Kosten der An- und Abfahrt werden in Rechnung gestellt.

10. **Haftung**

- 10.1 Für fremde Erzeugnisse beschränkt sich die Haftung der Firma auf die Abtretung der Ansprüche gegenüber dem Zulieferer.
- 10.2 Für Erfüllungsgehilfen haftet die Firma nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

11. **Erfüllungsort**

- 11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Hannover.
- 11.2 Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird Hannover im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen vereinbart.

12. **Reklamationsansprüche**

- 12.1 Holz ist ein Naturprodukt. Farben und Muster sind naturgegeben. Muster können nur den grundsätzlichen Charakter des Holzes wiedergeben. Abweichungen in Farbe und Textur des gelieferten Produkts sind daher kein Grund zu Beanstandungen.
- 12.2 Kleine Aussprengungen und fachmännisch ausgeführte Kittungen sind branchenüblich und stellen keinen Reklamationsanspruch dar.

13. **Rabatt/Händlerrabatte**

Gewährt die Firma dem Auftraggeber einen Rabatt, auch Händlerrabatt genannt, so verfällt dieser bei Zahlungsverzug von 14 (vierzehn) Tagen nach der letztmaligen Zahlungsaufforderung. Verfällt der gewährte Rabatt, so wird die Auftragssumme ohne Rabatt sofort zur Zahlung fällig.

14. **Unwirksamkeit einzelner Ziffern**

Die Unwirksamkeit einzelner Ziffern dieser Bedingungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.